

# LPO 2013 - Übersicht der wichtigsten Neuerungen

Am 1. Januar 2013 tritt die neue Leistungs-Prüfungs-Ordnung in Kraft. Mehr denn je ist die LPO 2013 ein Gemeinschaftswerk. Die Resultate der Arbeit verschiedener Expertengremien und Fachausschüsse wurde darin ebenso berücksichtigt wie die Ergebnisse der großen FN-Turniersportumfrage, an der sich fast 15.000 Personen beteiligten. Sie wünschten sich vor allem eine Trennung der „Vielstarter“ von den „Gelegenheits-Turnierreitern“, mehr Bewegung am Richtertisch und eine Zeiteinteilung, die auch dem Berufstätigen den Turnierbesuch erlaubt. All dies wurde in der LPO aufgegriffen. Ob auf Anhieb der große Wurf gelungen ist oder wo nachgebessert werden muss, wird sich in der kommenden Saison zeigen. Und das sind die wichtigsten Neuerungen:

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Wann fängt ein Turnier eigentlich an und wann ist es zu Ende? Eine vorwiegend juristisch bedeutsame Frage, die nun aber in der LPO eindeutig geklärt wird. Ist in der Ausschreibung nichts anderes angegeben, beginnt ein Turnier spätestens eine Stunde vor Beginn der ersten Prüfung beziehungsweise des ersten Wettbewerbs und endet eine Stunde nach der letzten Siegerehrung.

### § 17 / § 20 / § 23 / § 63 / § 400 / § 500 / *Durchführungsbestimmungen zu § 63*

Die Unterscheidung von „offenen“ und „geschlossenen“ Prüfungen gehört zu den wichtigsten Änderungen der neuen LPO. In den genannten Paragraphen steht, welche Turnierteilnehmer der Disziplinen Dressur und Springen welche Option haben: Wer im LPO-Anrechnungszeitraum mit mehr als drei Pferden in Dressur oder Springen platziert war, der Leistungsklasse eins (LK 1) angehört oder an Prüfungen der Klasse S\*\*\* und höher teilgenommen hat, ist in „geschlossenen Prüfungen“ nicht teilnahmeberechtigt. Insgesamt sind mindestens 20 Prozent des Prüfungsangebots an LP und Aufbau-LP eines „normalen“ Turniers, das Prüfungen von Klasse A bis M in Dressur und Springen enthält, geschlossen auszuschreiben. Wer also bisher 20 solcher Prüfungen angeboten hat, muss künftig vier davon als „geschlossene“ Prüfungen anbieten. Von der Berechnung ausgenommen sind Prüfungen für Ponyreiter/Junioren/Junge Reiter.

Ganz neu ist auch die Aufnahme der Leistungsklasse 0 (LK 0). Der alte Spruch – „LK 0 gehört zur WBO, LK 6 zur LPO“ – gilt im kommenden Jahr nicht mehr. Ab 2013 werden in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Fahren sieben Leistungsklassen unterschieden: 0, 6, 5, 4, 3, 2 und 1. Dann wird die Klasse E nur noch in der LPO geregelt, das heißt, sie kann nicht mehr als Wettbewerb gemäß WBO ausgeschrieben werden. In Leistungsprüfungen der Klasse E sind künftig also Teilnehmer der LK 0 und 6 zugelassen (wobei Reiter der LK 0 parallel dazu auch an anderen WBO-Wettbewerben teilnehmen dürfen).

### § 23

Das Zeitbudget von Berufstätigen wird immer knapper. Um besser planen zu können, muss der vorläufige Zeitplan einer Ausschreibung nicht nur den Tag, sondern auch die Tageszeit (Vormittag,

Nachmittag, Abend) enthalten, zu der die jeweilige Prüfung stattfinden soll.

## **§ 26 / § 27 + Durchführungsbestimmungen**

Exzellente Böden, gutes Hindernismaterial und gute Parkmöglichkeiten – das wünschen sich die meisten Turnierteilnehmer. Doch gute Bedingungen haben ihren Preis. Die Durchführungsbestimmungen zu § 27 sehen daher vor, dass Veranstalter – sofern in der genehmigten Ausschreibung ausdrücklich aufgeführt – zusätzlich zu Nenn- und Startgeld eine zweckgebundene Gebühr in Höhe von maximal 5 Euro pro gestartetem Pferd/Gespann erheben dürfen. Bei Ein-Tages-Vielseitigkeitsprüfungen kann diese Gebühr bis maximal 25 Euro betragen. Damit soll die Ausschreibung solcher Prüfungen, die bei vielen Reitern aus Zeitgründen zwar beliebt, allerdings für den Veranstalter mit einem deutlich erhöhten Personalbedarf verbunden sind, gefördert werden.

## **§ 33**

Wie schon vielfach angekündigt, kann ab 2013 nur noch über das FN-Nennung-Online-Verfahren ([www.fn-neon.de](http://www.fn-neon.de)) genannt werden. Gleiches gilt für die Beantragung von Reiter-/Fahrerausweisen sowie die Fortschreibung von Turnierpferden.

## **§ 52**

Schon immer waren Turnierteilnehmer auf dem Turniergelände und dessen Umgebung zu einer sportlich-fairen Haltung verpflichtet. Die neue LPO schließt nun ausdrücklich auch die einem Teilnehmer zuzuordnenden Personen, Ausbilder, Besitzer, Pfleger, Beifahrer, etc in diese Verpflichtung ein. § 52 definiert jetzt auch noch detaillierter als bisher, was unter einem „unsportlichen Verhalten“ zu verstehen ist.

## **§ 53 / § 630 / § 632 / § 644**

Teilnehmer und Veranstalter internationaler Vielseitigkeitsprüfungen kennen ihn schon und wissen ihn zu schätzen: den Technischen Delegierten (TD). Ab 2013 gibt es diese Funktion auch auf nationalen Turnieren. Welche Aufgaben, Befugnisse und Pflichten ein TD hat, ist in § 53 sowie in den Besonderen Bestimmungen zur Disziplin Vielseitigkeit genau beschrieben.

## **§ 56 / § 57 / § 402**

Zu einer der wichtigsten Änderungen der LPO gehört auch die „Richter-Rotation“. Danach dürfen Richter / TD nicht in mehr als fünf aufeinander folgenden Jahren auf einem Turnier tätig sein. Pro Veranstaltungsjahr ist mindestens ein Richter auszutauschen. Eine Ausnahme machen Voltigierprüfungen.

Lediglich eine Begriffsänderung ist die Einteilung der beurteilenden Richtverfahren in das „Richten mit Einzelnoten gemäß Notenbogen“ (bisher getrenntes Richten) und das „Richten mit (Gesamt-)Wertnote“ (bisher gemeinsames Richten). Letzteres konnte allerdings schon immer nur einem Richter alleine vorgenommen werden. Um dieser sprachlichen Verwirrung ein Ende zu bereiten, wurden die beiden Begriffe nun ersetzt.

## **§ 59**

Was ist eine Platzierung, was eine Siegerehrung? Beide Begriffe werden umgangssprachlich oft identisch verwendet, bedeuten aber nicht dasselbe. Kann sich jemand in einer Prüfung platzieren – laut LPO betrifft das mindestens das beste Viertel der Teilnehmer –, darf er auch an der Siegerehrung teilnehmen. Und das sollte er auch tun. Denn die Teilnahme an der Siegerehrung ist für die an erster bis sechster Stelle Platzierten verpflichtend, sofern der Veranstalter nichts anderes vorgibt.

## **§ 66**

Kein eigenes Pferd und trotzdem einmal Turnierluft schnuppern. Ab 2013 erleichtert die LPO Einsteigern den Weg zum Turnier, indem in Stilspringprüfungen, Stilgeländeprüfungen, Stilfahr- und Dressurfahrprüfungen sowie Dressurreiterprüfungen (keine Dressurprüfungen!) der Klasse E maximal zwei Teilnehmer pro einem Pferd/Gespann zugelassen sind.

## **§ 68**

Ab 2013 besteht Helmpflicht – allerdings nur für jugendliche Reiter bis 18 Jahre, für alle Teilnehmer der Klassen E und A sowie generell für Springreiter auch auf dem Vorbereitungsplatz. Ab Klasse L haben erwachsene Dressurreiter auch künftig die Wahl: Helm, Melone oder Zylinder.

## **§ 70**

Welche Ausrüstung ist erlaubt und welches Gebiss – vor dieser Frage stehen Turnierteilnehmer immer wieder. Die neue LPO zeigt die wesentlichen Fakten auf einer Übersichtskarte. Im Zweifelsfalle gilt aber immer der LPO-Text. Neu 2013: Stangengebisse und Pelham sind erst ab Klasse A erlaubt. Das Gewicht des Beinschutzes wurde in Anpassung an das internationale Reglement auf maximal 500 Gramm festgelegt. Eindeutig festgelegt ist in der neuen LPO auch, wie ein Reithalter korrekt verschnallt zu sein hat: Eine Kontrolle erfolgt, „indem zwei Finger (eines durchschnittlichen Erwachsenen) zwischen Nasenrücken und Reithalter Platz finden!“

## **Besondere Bestimmungen**

Bei den Basisprüfungen kehrt die neue LPO bei Reitpferde-Prüfungen wieder zum Fünf-Noten-System zurück (§ 305).

Bei den Aufbauprüfungen wurde als Basisprüfung eine Fahrpferdeprüfung für Einspänner für drei- und vierjährige Pferde aufgenommen (§ 320), außerdem wurde die Springpferdeprüfung der Klassen A\*, bislang begannen solche Prüfungen auf A\*\*-Niveau neu eingeführt (§ 362). Ab kommenden Jahr dürfen ferner siebenjährige Pferde und Ponys an Dressurpferde-Springpferdeprüfungen der Klasse L teilnehmen, sofern sie bis zum Nennungsschluss keine Erfolge in Dressur-/Dressurpferdeprüfungen beziehungsweise Spring-/Springpferdeprüfungen der Klasse L und höher haben. Analog gilt das in Dressurpferde- und Springpferdeprüfungen der Klasse M für bislang nicht in M und höher platzierten Pferden (§ 350 / § 360).

Dressur / Springen / Vielseitigkeit / Fahren / Voltigieren

Auch im Regelwerk zu den einzelnen Disziplinen gibt es 2013 Neuerungen. So wurden beispielsweise im Springen die Regeln für Stechen und Siegerrunde harmonisiert (§ 502) und eine komplett neue Stil-Springprüfung „Weg & Zeit“ konzipiert (§ 520). In der Vielseitigkeit werden

Vielseitigkeitsprüfungen, Geländerritte und Stilgeländerritte künftig als A\* und A\*\* unterteilt (§ 620) und Hallen-Geländerritte haben einen eigenen Paragraphen (§ 676). Sowohl in der Vielseitigkeit als auch im Fahren und im Voltigieren erfolgte vorwiegend eine Angleichung an das internationale Reglement. Im Voltigieren wurde ferner das Mindestalter für Einzelvoltigierer auf zwölf Jahre gesenkt (§ 17), außerdem werden ab kommendem Jahr auch in dieser Disziplin sechs Leistungsklassen von 0 bis 6 unterschieden (Durchführungsbestimmungen zu § 63).